

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun
für das
Haushaltsjahr 2021
vom 30.04.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.704.250,00 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.195.000,00 €
	Jahresfehlbetrag	-490.750,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen und außerordentl. Ein- und Auszahlungen	-394.750,00 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	488.000,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	996.000,00 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-508.000,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-39.100,00 €
	<i>nachrichtlich: Veränderung Finanzmittelbestand:</i>	<i>-941.850,00 €</i>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht veranschlagt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	36,00 €
für den zweiten Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2016:	6.565.043 €
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2017:	6.987.464 €

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von **5.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte entfällt.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Hochstetten-Dhaun, den 30.04.2021

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

(Dienstsiegel)

(Döbell)
Ortsbürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung 2021

Die Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun enthält nach § 95 Abs.4 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 19.03.2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit Verfügung vom 31.03.2021 hat die Kommunalaufsicht bestätigt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält. Wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs.4 GemO) erhebt die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 30.04.2021.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.05.2021 bis einschließlich 11.05.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hochstetten-Dhaun, den 30.04.2021

Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun

Dienstsiegel

(Döbell)
Ortsbürgermeister